



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen Baufachkommission

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 15. August 2023: Gewässerräume und Gefahrenkarte, Festsetzung

Bericht der Baufachkommission vom 29. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Baufachkommission hat die Vorlage des Stadtrats vom 15. August 2023 **«Gewässerräume und Gefahrenkarte, Festsetzung»** an den zwei Sitzungen vom 20. September 2023 und 25. Oktober 2023 eingehend und abschliessend beraten.

Dieser Bericht gibt eine kurze Einsicht über die Beratungen in der Baufachkommission.

Beratungsablauf

An der ersten Sitzung vom 20. September 2023 wurde uns die Vorlage durch SR Dr. Katrin Bernath, Bereichsleiter Stadtplanung Marcel Angele und Projektleiter Stadtplanung Silvan Wyss vorgestellt, die ersten Fragen gestellt und teilweise auch beantwortet.

Die Ausscheidung der Gewässerräume ist ein Auftrag des Bundes gemäss Gewässerschutzverordnung. Der Bund hat schon vor Jahren provisorische Gewässerräume mit einer generellen Breite von 16.00 Meter (also grösser wie die neuen Gewässerräume) ausgeschieden und in Rechtskraft gesetzt. Mit dieser Verordnung werden nun die Bundesvorgaben umgesetzt, diese provisorischen Gewässerräume den örtlichen Gegebenheiten angepasst und auf die gesetzliche Mindestbreite von Innerorts 11.00 Meter festgesetzt. Ausserorts wurde die Breite auf 13.00 Meter festgelegt und somit gleichgezogen mit der Verordnung über Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), welche für die Bewirtschaftung der Gewässerräume ausserorts massgebend ist.

Eine weitere Diskussion war, was ist ein Gewässer und was ist kein Gewässer und wer definiert das? Denn es gab beim Einwendungsverfahren zu diesem Thema eine Einwendung. Diese Ausscheidung der Gewässer liegt in der Hoheit des Kantons und nicht bei den Gemeinden.

Bei der Gefahrenkarte wurde die Frage gestellt, was diese Verordnung für Auswirkungen für bestehende Gebäude in den definierten roten Zonen (praktisches Bauverbot) mit sich bringt. Die Antwort war klar: Es gibt für alle Gebäude in diesen roten Zonen eine Besitzstandsgarantie. Das heisst, dass die Gebäude ohne Auflagen unterhalten werden können. Jedoch werden bei einer Erweiterung/Gebäudevergrösserung mit dem Baugesuch Auflagen betreffend Hochwasserschutz auferlegt.

Diese Gefahrenkarte ist eine Momentaufnahme und muss nach jeder baulichen Hochwasserschutzmassnahme überarbeitet werden. Diese Karte wird vom Kanton circa alle 10 Jahre nachgeführt.

Die Gewässer-Umzonung am Herblingerbach gab nicht viel zu diskutieren. Da die Stadt Schaffhausen lediglich offene Gewässer der Gewässerschutzzone zuteilt und es sich bei der Umzonung um eine eingedolte Fläche handelt, ist diese Umzonung logisch und gerechtfertigt. Mit dieser Umzonung wird ein alter «Planungsfehler» korrigiert.

An der zweiten Sitzung vom 25. Oktober 2023 wurden uns zuerst die eingereichten Fragen beantwortet.

- Mit der Einführung der definitiven Gewässerräume verringert sich die Fläche um gesamthaft 26 % gegenüber der vom Bund auferlegten provisorischen Gewässerräume.
- Bestehende Gebäude geniessen auch im Gewässerraum sowie in der Gefahrenzone Bestandesgarantie. Das bedeutet, Renovationen können durchgeführt werden und bei Neubauten braucht es eine Ausnahmegewilligung.
- Gewässer die nur zeitweilig oberflächlich wasserführen, sind ebenfalls Gewässer. Die Hoheit für die Gewässerausscheidungen liegt beim Kanton.
- Auf die Frage einer allfälligen Wertminderung derjenigen Gebäude, welche in den Gewässerräumen liegen, wurde festgehalten, dass es mit der Einführung der definitiven Gewässerräume keine Änderung gibt, da die vom Bund auferlegten prov. Gewässerräume bereits rechtskräftig sind.

Eintretensdebatte

Bei der Eintretensdebatte wurde festgehalten, dass diese bundesrechtliche Umsetzung ein grosser Wurf ist und von der Stadtplanung gute Arbeit geleistet wurde. So wurden in der Bauzone Gewässerräume auf das Minimum beschränkt und dafür in der Flur Kompensationen vorgenommen.

Die Baufachkommission ist einstimmig auf diese Vorlage eingetreten.

Detailberatung

In der Detailberatung gab es keine neuen Fragen mehr, da alle vorgängig schriftlich eingereichten Fragen schon in der Eintretensdebatte beantwortet wurden.

Schlussabstimmung

Die Baufachkommission hat in der Schlussabstimmung dieser **unveränderten Vorlage** mit 6 : 0 Stimmen, bei einer Abwesenheit, einstimmig zugestimmt und empfiehlt Ihnen, geschätzte Grossstadträtinnen und Grossstadträte, diese Vorlage zur Annahme.

Anträge

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 15. August 2023 betreffend Festsetzung Gewässerräume und Gefahrenkarte, **sowie vom Bericht und Antrag der Baufachkommission vom 29.11.2023.**
2. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 25. April 2023 und genehmigt die Festsetzung der Gewässerräume.
3. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Anpassung der Bauordnung gemäss Beilage 1 zur Vorlage.
4. Der Grosse Stadtrat stimmt der Zonenplanänderung Nr. 25 «Gewässerzone - Strassenzone (GB Nr. 20140)» zu.
5. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses unterstehen nach Art. 25 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

Für die Baufachkommission:

Der Präsident



Markus Leu

Hemmental, 29. November 2023